



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft (WRC)**

Gültig ab 1. Januar 2009

318.106.06 d WRC

2.09

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen.....	3
1 Grundsatz.....	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Erläuterungen zur CO <sub>2</sub> -Abgabe .....	4
1.3 Grundsätze zu Ablauf und Verfahren.....	5
2 Von der Abgabe befreite Unternehmen.....	6
2.1 Gesetzliche Grundlagen.....	6
2.2 Erläuterungen zu den befreiten Unternehmen .....	7
2.3 Entscheid über Befreiung und Meldeverfahren.....	7
3 Meldung der massgebenden Lohnsumme .....	8
3.1 Gesetzliche Grundlagen.....	8
3.2 Definition der massgebenden Lohnsummen.....	8
3.3 Meldeverfahren .....	8
4 Rückverteilung der CO <sub>2</sub> -Abgabe an die Arbeitgebenden .....	9
4.1 Gesetzliche Grundlagen.....	9
4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung.....	9
4.3 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt.....	9
4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle.....	10
4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen.....	10
4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen .....	11
5 Verfahren.....	12
5.1 Gesetzliche Grundlagen.....	12
5.2 Beschwerden .....	12
6 Entschädigung.....	12
6.1 Gesetzliche Grundlagen.....	12
6.2 Wiederkehrende Entschädigung für die Durchführung ...	13
6.3 Einmalige Entschädigung der Einführungskosten.....	14
7 Inkrafttreten .....	14
Anhang 1 Ablaufplan Rückverteilung des CO <sub>2</sub> -Abgabeertrags an die Wirtschaft.....	15

**Abkürzungen**

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung
AK	Ausgleichskasse(n)
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BFE	Bundesamt für Energie
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
OZD	Oberzolldirektion
Rz	Randziffer
ZAS	Zentrale Ausgleichsstelle
WBG	Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen
WRC	Weisungen betreffend die Rückverteilung der CO <sub>2</sub> -Abgabe durch die Ausgleichskassen an die Wirtschaft

## 1 Grundsatz

### 1.1 Gesetzliche Grundlagen

1001 Die Schweiz hat sich mit der Ratifikation des Kyoto-Protokolls verpflichtet, ihre Treibhausgas-Emissionen zu verringern. Die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Umsetzung der Klimapolitik in der Schweiz ist das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen ([CO<sub>2</sub>-Gesetz](#); SR 641.71). Dieses verlangt bis 2010 eine Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen aus dem Verbrauch fossiler Energieträger um 10% gegenüber dem Jahr 1990.

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe basiert auf dem [CO<sub>2</sub>-Gesetz](#) und der Verordnung vom 8. Juni 2007 über die CO<sub>2</sub>-Abgabe ([CO<sub>2</sub>-Verordnung](#); SR 641.712).

In Artikel 10 Absatz 2 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes wird vorgeschrieben, dass der Abgabeertrag von Bevölkerung und Wirtschaft nach Massgabe der von ihnen entrichteten Abgaben aufgeteilt wird.

In Absatz 4 wird festgehalten, dass der Anteil der Wirtschaft an die Arbeitgebenden entsprechend dem abgerechneten massgebenden Lohn ihrer Arbeitnehmenden (Art. 5 AHVG) über die Ausgleichskassen ausgerichtet wird.

Die CO<sub>2</sub>-Abgabe wurde per 1. Januar 2008 in der Höhe von 12.– pro Tonne CO<sub>2</sub> gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der CO<sub>2</sub>-Verordnung eingeführt.

1002 In der CO<sub>2</sub>-Verordnung wird die ‚Verteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft‘ (6. Abschnitt) in folgenden Artikeln erörtert.

Art. 26 Anteil der Wirtschaft

Art. 27 Organisation

Art. 28 Entschädigung der Ausgleichskassen

### 1.2 Erläuterungen zur CO<sub>2</sub>-Abgabe

1003 Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist keine Steuer, sondern eine Lenkungsabgabe, die den sparsamen Umgang mit fossilen Brennstoffen fördern soll. Die Abgabeerträge werden an die Bevölkerung

über die Krankenkassen und an die Unternehmen über die Ausgleichskassen proportional zur Lohnsumme rückverteilt.

- 1004 Die vorliegenden Weisungen regeln das Verfahren betreffend der Rückverteilung des Abgabeertrags an die Wirtschaft (Arbeitgebende), welche über die Ausgleichskassen erfolgt (Art. 10 Abs. 4 CO<sub>2</sub>-Gesetz und Art. 26 ff CO<sub>2</sub>-Verordnung).

### **1.3 Grundsätze zu Ablauf und Verfahren**

- 1005 Die Grafik im Anhang visualisiert den Ablauf der Rückverteilung des CO<sub>2</sub>-Abgabeertrags an die Wirtschaft und zeigt auf, welche Stellen im Verfahren involviert sind bzw. welche Aufgaben sie dabei übernehmen.
- 1006 **Aufgaben der Ausgleichskassen (AK)**  
Die Ausgleichskassen sind zuständig für die Rückverteilung des Abgabeertrags an die Arbeitgebenden. Basis für die Rückverteilung bildet die von den Arbeitgebenden gemeldeten massgebenden abgerechneten Lohnsummen (ausgenommen die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen – Rz 2006), welche die Ausgleichskassen der Zentralen Ausgleichsstelle melden sowie der vom Bundesamt für Umwelt festgesetzte Verteilungsfaktor.
- 1007 **Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle (ZAS)**  
Die Zentrale Ausgleichsstelle fasst die Gesamtsumme aller von den Ausgleichskassen gemeldeten abgerechneten Lohnsummen (ausgenommen die von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen – Rz 2006) zusammen und übermittelt diese dem Bundesamt für Umwelt. Sie informiert die Ausgleichskassen über den Verteilungsfaktor und erstellt eine Gesamt-abrechnung der CO<sub>2</sub>-Rückverteilung zuhanden des Bundesamtes für Umwelt.
- 1008 **Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)**  
Das Bundesamt für Umwelt ermittelt den Verteilungsfaktor aufgrund der von der Oberzolldirektion bekannt gegebenen jährlichen Abgabeerträge und der Angabe über die Höhe der Gesamtlohnsumme (Rz 1007).

Das BAFU überprüft gemeinsam mit dem Bundesamt für Energie (BFE) Vorschläge zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Unternehmen, welche einen Antrag auf Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe stellen. Bei positiver Beurteilung entscheidet das BAFU über die Abgabebefreiung durch Verfügung (Rz 2003).

Das BAFU ist zuständig für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Berechnungsgrundlage der Rückverteilung und das Beschwerdeverfahren.

- 1009 Aufgaben des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)  
 Das Bundesamt für Sozialversicherungen regelt Details zum Verfahren der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Wirtschaft und erstellt die vorliegenden Weisungen (WRC).  
 Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem BSV die Entschädigung der Ausgleichskassen fest (Art. 28 CO<sub>2</sub>-Verordnung) – das BSV prüft allfällige Anpassungen.  
 Das BSV koordiniert den Informationsfluss im Zusammenhang mit der Meldung der von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen zuhanden der Ausgleichskassen.
- 1010 Aufgaben der Oberzolldirektion (OZD)  
 Der Vollzug der CO<sub>2</sub>-Verordnung obliegt der Eidg. Zollverwaltung, vertreten durch die Oberzolldirektion. Davon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Abgabebefreiung und die Verteilung des Abgabbeertrags, die vom BAFU vollzogen werden.  
 Die OZD ermittelt die Höhe der jährlichen Abgabbeerträge aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe und teilt diese dem Bundesamt für Umwelt mit (Rz 1008).

## **2 Von der Abgabe befreite Unternehmen**

### **2.1 Gesetzliche Grundlagen**

- 2001 In Artikel 9 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bzw. Abschnitt 2 der CO<sub>2</sub>-Verordnung (Art. 4 bis Art. 20) werden die Grundlagen und Bestimmungen für die Befreiung von Unternehmen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe geregelt.

## **2.2 Erläuterungen zu den befreiten Unternehmen**

2002 Unternehmen können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen zu begrenzen. Unternehmen, die von der Abgabe befreit sind, sind von der Rückverteilung der Abgabe ausgeschlossen.

## **2.3 Entscheid über Befreiung und Meldeverfahren**

2003 Das Bundesamt für Umwelt überprüft gemeinsam mit dem Bundesamt für Energie die Vorschläge zur Begrenzung der CO<sub>2</sub>-Emissionen von Unternehmen, welche einen Antrag auf Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe stellen. Bei positiver Beurteilung entscheidet das BAFU über die Abgabebefreiung durch eine entsprechende Verfügung.

Die für die Rückverteilung relevanten Daten (Name des Unternehmens; Abrechnungsnummer und zuständige Ausgleichskasse inkl. Nummer) werden in einer Gesamtliste zusammengefasst und jährlich publiziert. Es erfolgen keine Einzelmeldungen und/oder unterjährigen Meldungen an die Ausgleichskassen.

2004 Die Gesamtliste aller befreiten Unternehmen wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen im Intranet AHV/IV publiziert.

2005 Die Publikation der Gesamtliste im Intranet AHV/IV beinhaltet die Aktualisierung der relevanten Daten (Rz 2003) und erfolgt bis spätestens am Ende des 1. Quartals des dem jeweiligen Ertragsjahr folgenden Jahres (sog. Folgejahr).

2006 Die Ausgleichskassen kennzeichnen anhand der vom BSV zugestellten individuellen Liste bzw. auf Basis der Gesamtliste im Intranet AHV/IV die befreiten Unternehmen in ihren Beitragsapplikationen. Damit wird vermieden, dass den von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen der Abgabeertrag zurückverteilt wird.

- 2007 Unternehmen, die eine Betriebsstätte ohne eigene Abrechnungsnummer befreien lassen wollen, melden die Betriebsstätte der zuständigen Ausgleichskasse. Diese eröffnet für diese Betriebsstätte eine eigene Abrechnungsnummer. Zuständig für den Entscheid um die Befreiung der Betriebsstätte und das Erstellen der entsprechenden Verfügung zuhanden des Unternehmens ist das Bundesamt für Umwelt (Rz 2003).

### **3 Meldung der massgebenden Lohnsumme**

#### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

- 3001 In Artikel 10 Absatz 4 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes bzw. Artikel 26 der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden die Grundlagen für die Meldung der massgebenden Lohnsummen festgehalten.

#### **3.2 Definition der massgebenden Lohnsummen**

- 3002 Als abgerechneter massgebender Lohn gilt die vom Arbeitgebenden gemeldete Lohnsumme der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zum Stichtag (31. Oktober) im Abrechnungssystem der Ausgleichskasse übernommen worden ist.
- 3003 Nachträgliche Korrekturen z.B. aus Arbeitgeberkontrollen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie bis zum Stichtag (31. Oktober) erfasst bzw. verbucht werden konnten.

#### **3.3 Meldeverfahren**

- 3004 Stichtag für die Meldung der massgebenden abgerechneten Lohnsummen (Rz 3002) ist der 31. Oktober des dem Ertragsjahr folgenden Jahres (Folgejahr).  
Die bis zum Stichtag zusammengefasste Lohnsumme muss jede Ausgleichskasse bis spätestens Mitte des Folgemonats (d.h. 15. November) der Zentralen Ausgleichsstelle melden.
- 3005 Die Zentrale Ausgleichsstelle meldet anschliessend die Gesamtlohnsumme dem Bundesamt für Umwelt (Adresse: Sektion Klima, 3003 Bern), welches aufgrund dieser Angaben



sowie der Abgabeerträge den jährlichen Verteilungsfaktor (Rz 4003 resp. 4004) ermittelt.

## **4 Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an die Arbeitgebenden**

### **4.1 Gesetzliche Grundlagen**

4001 Im CO<sub>2</sub>-Gesetz, Artikel 10 Absatz 4 wird der Grundsatz bezüglich der Verteilung des CO<sub>2</sub>-Anteils an die Wirtschaft (Arbeitgebende) festgehalten. Die CO<sub>2</sub>-Verordnung, Artikel 26 (Anteil der Wirtschaft) sowie Artikel 27 (Organisation) und Artikel 28 (Entschädigung der Ausgleichskassen) regelt die weiteren Bestimmungen im Bereich der Rückverteilung des Abgabeertrags.

### **4.2 Erläuterungen zur Rückverteilung**

4002 Die Rückverteilung an die Unternehmen erfolgt durch die Ausgleichskassen jeweils bis 30. Juni des zweiten Jahres nach der Abgabeerhebung, dem sog. Verteilungsjahr (Art. 26 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung).

### **4.3 Aufgaben des Bundesamtes für Umwelt**

4003 Das Bundesamt für Umwelt berechnet die Höhe des jährlichen Verteilungsfaktors, welcher aufgrund des Abgabeertrages und der Höhe der gemeldeten massgebenden Lohnsummen festgesetzt wird.

4004 Die Höhe des Verteilungsfaktors wird anschliessend der Zentralen Ausgleichsstelle mitgeteilt, welche diese Angabe zuhanden der Ausgleichskassen weiterleitet (Rz 1007).

4005 Das Bundesamt für Sozialversicherungen erhält eine Kopie dieser Mitteilung und erstellt eine entsprechende AHV-Mitteilung mit ggf. weiteren Informationen und publiziert diese im Intranet AHV/IV.

- 4006 Das Bundesamt für Umwelt erstellt ein Schreiben (Merkblatt) zuhanden der Ausgleichskassen, welches Grundinformationen zur Rückverteilung enthält.

#### **4.4 Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle**

- 4007 Die Zentrale Ausgleichsstelle ermittelt aufgrund des vom Bundesamt für Umwelt mitgeteilten Verteilungsfaktors und der von den Ausgleichskassen gemeldeten Lohnsummen das Total der Rückverteilung pro Ausgleichskasse. Die Meldung an die einzelnen Ausgleichskassen hat bis spätestens am 31. März des sog. Verteilungsjahres zu erfolgen.
- 4008 Die Zentrale Ausgleichsstelle erstellt per Ende Jahr eine Gesamtabrechnung über die Höhe der von den Ausgleichskassen ausgerichteten Rückverteilung aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe und meldet diese dem Bundesamt für Umwelt.
- 4009 Die Zentrale Ausgleichsstelle eröffnet zwecks Verbuchung, Verrechnung bzw. Auszahlung der Rückverteilung einen eigenen Rechnungskreis. Dieser wird in den Kontenplan der Weisungen über Buchführung und Geldverkehr der Ausgleichskassen (WBG) integriert. Somit werden alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe in der Buchhaltung der Ausgleichskassen, der Zentralen Ausgleichsstelle sowie des Bundesamtes für Umwelt separat ausgewiesen.

#### **4.5 Aufgaben der Ausgleichskassen**

- 4010 Die Ausgleichskassen berechnen anhand des Verteilungsfaktors (Rz 4003) und der entsprechenden abgerechneten Lohnsumme den individuellen Anteil aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe zuhanden der einzelnen berechtigten Arbeitgebenden. Sie beachtet dabei die kaufmännischen Rundungsregeln.
- 4011 Die Rückverteilung kann in Form einer Verrechnung oder Auszahlung ausgerichtet werden (Art. 27 Abs. 2 CO<sub>2</sub>-Verordnung). Sie hat im Verlaufe des Monats Juni (bis spätestens per 30. d.M.) des Verteilungsjahres zu erfolgen.

- 4012 Es ist keine Mindestbetragshöhe im Zusammenhang mit der Verrechnung resp. Auszahlung der Rückverteilung vorgesehen. Es können keine Vergütungszinsen gewährt werden.
- 4013 Die berechtigten Unternehmen erhalten jährlich ein Informationsschreiben, in welchem sie separat über die Höhe des Verteilungsfaktors und den ausbezahlten Anteil aus der CO<sub>2</sub>-Abgabe unterrichtet werden.

#### **4.6 Mutationen – Besondere Bestimmungen**

- 4014 Die abtretende Ausgleichskasse informiert das BAFU (Adresse: Sektion Klima, 3003 Bern) über den Kassenwechsel von befreiten Unternehmen.
- 4015 Der Rückverteilungsbetrag ist nach erfolgtem Kassenwechsel durch diejenige Ausgleichskasse zu entrichten, die im Verteilungs- resp. Auszahlungsjahr für das anspruchsberechtigte Unternehmen zuständig ist.
- 4016 Die abtretende Ausgleichskasse, die vor dem Kassenwechsel für die Lohnsummenmeldung an die ZAS zuständig gewesen ist, und demzufolge von dieser über die Höhe der Rückverteilung der CO<sub>2</sub>-Abgabe informiert wird, veranlasst eine Transferzahlung in Höhe der Rückverteilung an die neue Ausgleichskasse, welche aufgrund der aktuellen Koordinaten des Unternehmens die Verrechnung oder Auszahlung veranlasst.
- 4017 Die abtretende Ausgleichskasse meldet der neuen Ausgleichskasse die massgebende Lohnsumme.
- 4018 Ist eine Rückverteilung bzw. eine Verrechnung oder Gutschrift nicht möglich (z.B. infolge Konkurs oder Auflösung eines Unternehmens), erfolgt eine entspr. Mitteilung ans Bundesamt für Umwelt. Die Rückbuchung des Betrags erfolgt über das entsprechende Konto in der Betriebsrechnung.
- 4019 Die Ausgleichskasse lässt der Zentralen Ausgleichsstelle eine Kopie der unter Rz 4017 erwähnten Mitteilung zwecks Information zukommen.

- 4020 Das Bundesamt für Umwelt klärt das weitere Vorgehen ab und informiert die Zentrale Ausgleichsstelle über das weitere Vorgehen.

## **5 Verfahren**

### **5.1 Gesetzliche Grundlagen**

- 5001 Die Information an die anspruchsberechtigten Arbeitgebenden über die Höhe der Rückverteilung sowie den Verteilungsfaktor erfolgt gemäss Artikel 27 Absatz 3 der CO<sub>2</sub>-Verordnung in Form einer Mitteilung.

### **5.2 Beschwerden**

- 5002 Ansprechstelle im Beschwerdefall sowie für die Beantwortung von rechtlichen Fragen ist das Bundesamt für Umwelt.
- 5003 Die Ausgleichskassen leiten Beschwerden im Zusammenhang mit der Höhe der Rückverteilung, dem Ansatz des Verteilungsfaktors sowie allgemeinen Fragestellungen zu diesen Themen ans Bundesamt für Umwelt weiter.
- 5004 Die für den Fall relevanten Daten (vgl. Rz 2003) sind dem Bundesamt für Umwelt bekannt zu gegeben resp. dem Schreiben beizufügen.
- 5005 Das Bundesamt für Umwelt regelt und übernimmt die weiteren Abklärungen direkt mit den Beschwerdeführern und erstellt ggf. rechtskräftige Verfügungen. Es nimmt ausserdem Stellung zu den Fragen im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-Abgabe.

## **6 Entschädigung**

### **6.1 Gesetzliche Grundlagen**

- 6001 In Artikel 10, Absatz 4 des CO<sub>2</sub>-Gesetzes sowie Artikel 28 der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden die Grundlagen für die Entschädi-

gung der Ausgleichskassen im Zusammenhang mit der Rückverteilung an die Wirtschaft festgehalten.

## **6.2 Wiederkehrende Entschädigung für die Durchführung**

- 6002 Die Entschädigung der Ausgleichskassen für die Durchführung der Rückverteilung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, welcher sich einerseits auf eine detaillierte Prozessanalyse für die Ermittlung des entspr. Verwaltungsaufwandes bei den Ausgleichskassen stützt und andererseits die Anzahl der Beitragspflichtigen per Ende Ertragsjahr gemäss den statistischen Angaben der Ausgleichskassen berücksichtigt (Rekapitulation, Spalte 9).
- 6003 Die Entschädigung setzt sich somit aus einer Grundentschädigung an alle Ausgleichskassen zusammen, welche aufgrund der Prozessanalyse ermittelt wird und aus einer Entschädigung pro abrechnungspflichtiges Mitglied.
- 6004 Die Höhe der jährlichen Entschädigung wurde durch das Bundesamt für Umwelt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen und den Ausgleichskassen im Mai 2008 festgesetzt. Das BSV prüft regelmässig, ob Änderungen in den Berechnungsgrundlagen ggf. eine Anpassung der Höhe der Entschädigung zur Folge hätte.
- 6005 Die Abwicklung der Entschädigung an die Ausgleichskassen wird durch das Bundesamt für Sozialversicherungen geregelt und koordiniert. Die Ausgleichskassen werden im Verteilungsjahr entschädigt und erhalten vom Bundesamt für Sozialversicherungen eine entsprechende Mitteilung mit der Angabe über das Detail der Entschädigung.
- 6006 Die Höhe der Portokosten für den Versand der Informationsschreiben an die rückverteilungsberechtigten Unternehmen (Rz 4013) wird dem AHV-Fonds durch das Bundesamt für Umwelt rückerstattet.

### **6.3 Einmalige Entschädigung der Einführungskosten**

- 6007 Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat die Höhe der Einführungskosten durch EDV-Spezialisten der diversen Pools analysieren und durch das Bundesamt für Umwelt plausibilisieren lassen.
- 6008 Die Kosten für die Anpassungen in den Informatiksystemen der Ausgleichskassen werden aufgrund detaillierter Rechnungsstellung oder mittels Pauschalen vergütet, die vom Bundesamt für Umwelt genehmigt worden sind.
- 6009 Die Ausgleichskassen bzw. deren Pools erhalten diese einmalige Entschädigung zu Beginn der Umsetzungsarbeiten für die CO<sub>2</sub>-Abgabe.

### **7 Inkrafttreten**

- 7001 Die vorliegenden Weisungen treten auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

# Ablaufplan Rückverteilung des CO<sub>2</sub>-Abgabeertrags an die Wirtschaft

